

mig auf die eigene Konventualin G. geeinigt, über deren hervorragende Eignung kein Zweifel bestehe. (...) *absque commissario relicte tamquam oves sine pastore* (...) erbaten sie, der Vaterabt möge (...) *vicinum abbatem ordinis ad eandem abbatissam postulatam benedicendam* ins Nonnenkloster schicken. Der Himmeroder Abt wandte sich in gleicher Sache an den *superior abbas* nach Clairvaux⁷¹: Obwohl die Lage der Zisterzienserinnen (...) *malum esset et ridiculosum Ordini* (...) *et vos una nobiscum in hoc casu maxime possemus offendere dominum archiepiscopum Treverensis*, wage er es nicht, sich ohne entsprechenden Auftrag in die Belange der Filiation von Cîteaux einzumischen. Es spricht für die Stabilität der Linien, wenn von ihnen nicht einmal im Interesse dringender gebotener Unterstützung bedenkenlos abgewichen wurde.

Äbtissinnen regierten keineswegs immer bis zu ihrem Tode, vielmehr konnten Amtszeiten auch durch einen freiwilligen Rücktritt beendet werden. Eine gewisse M. war mit diesem Anliegen anlässlich der Visitation vergeblich an den Abt von Clairvaux herangetreten. Als Grund führte sie körperliche Gebrechen an. Zu krank und geschwächt, um der Klosterdisziplin *in spiritualibus et temporalibus* aufzuhelfen, wiederholte sie später brieflich den Wunsch, durch den Himmeroder oder einen anderen Abt, ihres Amtes entbunden zu werden, *in quo nichil proficimus*⁷². Eine Vollmacht des Himmeroders an einen Mitabt, die Amtsniederlegung einer Äbtissin seiner Filiation anzunehmen, konnte nach dem Muster des Abtes Mathias formuliert werden⁷³. Warum der claraevallensische Vaterabt die Resignation ablehnte, wissen wir nicht. Es mag keine geeignete Nachfolgerin bereit gestanden haben. Indes könnten auch die Privilegien eine Rolle gespielt haben, die der Orden resignierten Äbten und Äbtissinnen zugestand. Vielleicht unterstellte man der abdankungswilligen Äbtissin M., sie habe nach solchen persönlichen Vorteilen gestrebt. (...) *secundum ordinationem capituli generalis* gewährte der Vaterabt einer anderen Altäbtissin Cristina eine bevorzugte Sonderstellung im Konvent, indem er ihr gestattete, zu sprechen, mit wem sie mochte, die Nonnen ausgenommen. Vom Chordienst befreit erhielt sie eine Schwester zu ihren Diensten, die das Stundengebet mit ihr teilte. Gemeinsam durften sie durch die Abtei spazieren und sich an geeigneten Orten unterhalten. Von allen Präbenden im Refektorium und Infirmitorium stand ihr die doppelte Portion

71) Lib. dict. f. 65 v¹.

72) Lib. dict. f. 95 r²-95 v.

73) Lib. dict. f. 60 v³-61 r.